


<b>Ortsrecht</b>  des Flecken Brome		Stand:  2016-12-20	Aktenzeichen:  10 20 00 / 05
---	--	--------------------------	------------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	1988-06-09	1988-07-01
1. Änderungssatzung	2001-10-31	2002-01-01
2. Änderungssatzung	2012-01-24	2012-03-15
3. Änderungssatzung	2016-12-20	2017-01-01

## Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Brome

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen vom dritten Monat an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine pauschale Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

### § 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25 € je Sitzung.

(2) Findet unmittelbar nach einer bereits durchgeführten Sitzung eine weitere Sitzung am gleichen Ort statt, wird für die weitere Sitzung ein Sitzungsgeld von 10 € gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.


(4) Jährlich werden bis zu 10 **Fraktions (Gruppen)sitzungen** abgegolten. Die Fraktionen / Gruppen weisen die Teilnahme durch Anwesenheitslisten nach.

### § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und seine Vertreter

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 500 €,
- b) an seinen 1. Vertreter 100 €,
- c) an seinen 2. Vertreter / Beigeordnete 100 €,
- d) an seinen allgemeinen Vertreter 100 €.

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

<b>Ortsrecht</b>  des Flecken Brome		Stand:  2016-12-20	Aktenzeichen:  10 20 00 / 05
---	--	--------------------------	------------------------------------

#### **§ 4**

##### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. § 2 der Satzung gilt entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Fahrtkosten**

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung privateigener Pkws 0,30 € Mitnahmeentschädigung je gefahrenen Kilometer gezahlt.

(2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebiets eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100 €, den Stellvertretern wird eine Fahrtkostenpauschale von 30 € monatlich gewährt.

#### **§ 6**

##### **Verdienstaufschlag**

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Satz 1, 2 und 3 wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt.

(3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs.2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 € erhalten.

(4) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die hauptberuflich ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, der dem durchschnittlich gezahlten Verdienstaufschlag entsprechen muss. Die Ermittlung des Betrages erfolgt aufgrund der tatsächlich geleisteten Zahlungen.

(5) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird in der Regel nur für die Zeit zwischen 8:00 und 18:00 Uhr erstattet. Darüber hinaus erhalten nur diejenigen eine Entschädigung, deren übliche Arbeitszeit über 18:00 Uhr hinausgeht (z.B. Schichtarbeiter im VW-Werk).

#### **§ 7**

##### **Auslagen**


(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10 € im Monat begrenzt.

#### **§ 8**

##### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts der Stufe B.

<b>Ortsrecht</b>  des Flecken Brome		Stand:  2016-12-20	Aktenzeichen:  10 20 00 / 05
---	--	--------------------------	------------------------------------

### **§ 8 a**

#### **Aufwendungen für Kinderbetreuung**

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für den Flecken Brome ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstsatz von 6 € je Stunde.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.2012 außer Kraft.

Brome, 2016-12-20

**Flecken Brome**

**Gerhard Borchert**  
Bürgermeister

**Dietrich Schaefer**  
1. Stellvertretender Bürgermeister

**Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn  
Nr. 3, ausgegeben am 31.03.2017**